ZBB 2023, 65

GrCh Art. 17; RL 2009/65/EG Art. 14, 14a, 14b

Anlegerschutzvorschriften bei OGAW und AIF – restriktive Vergütungsregeln auch bei Dividendenausschüttungen an Mitglieder der Geschäftsleitung („HOLD Alapkezelő“)

EuGH, Urt. v. 01.08.2022 – Rs C-352/20 (Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn)), BKR 2023, 45

Urteilsausspruch:

Art. 14 bis 14b RL 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 7. 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die RL 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 7. 2014 geänderten Fassung, Art. 13 Abs. 1 und Anhang II № 1 und 2 RL 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. 6. 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) № 1060/2009 und (EU) № 1095/2010 sind dahin auszulegen, dass die Bestimmungen über die Vergütungspolitik und -praxis auf Dividenden, die eine Gesellschaft, deren reguläre Tätigkeit die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativer Investmentfonds (AIF) ist, unmittelbar oder mittelbar an bestimmte ihrer Angestellten, die als Geschäftsleiter, Anlageleiter bzw. Portfoliomanager tätig sind, aufgrund ihres Eigentumsrechts an den Aktien dieser Gesellschaft zahlt, anwendbar sind, wenn die Politik der Ausschüttung dieser Dividenden diese Angestellten dazu verleiten kann, Risiken einzugehen, die den Interessen der von dieser Gesellschaft verwalteten OGAW bzw. AIF sowie den Interessen von deren Anlegern schaden, und daher geeignet ist, die Umgehung der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Anforderungen zu erleichtern.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG